



**Geschäftsordnung
für den Gemeinderat Vaterstetten**

vom 22.05.2026



Inhaltsverzeichnis	2
<u>A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben</u>	4
<u>I. Der Gemeinderat</u>	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	4
§ 3 Sonstige dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten	5
<u>II. Die Gemeinderatsmitglieder</u>	7
§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	7
§ 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	8
§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	8
§ 7 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben	9
§ 8 Ältestenrat	9
<u>III. Die Ausschüsse</u>	9
<u>1. Allgemeines</u>	9
§ 9 Bildung, Vorsitz, Auflösung	10
<u>2. Aufgaben der Ausschüsse</u>	11
§ 10 Ständige Ausschüsse	11
§ 11 Haupt- und Familienausschuss	11
§ 12 Bau- und Mobilitätsausschuss	13
§ 13 Umwelt- und Energieausschuss	15
§ 14 FeriENAusschuss	15
§ 15 Sonderausschuss	16
§ 16 Rechnungsprüfungsausschuss	16
<u>IV. Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister</u>	16
<u>1. Aufgaben</u>	16
§ 17 Vorsitz im Gemeinderat	16
§ 18 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	17
§ 19 Einzelne Aufgaben	17
§ 20 Vertretung der Gemeinde nach außen	22
§ 21 Abhalten von Bürgerversammlungen	22
§ 22 Sonstige Geschäfte	22
<u>2. Stellvertretung</u>	23
§ 23 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	23



<u>B. Der Geschäftsgang</u>	23
<u>I. Allgemeines</u>	23
§ 24 Verantwortung für den Geschäftsgang	23
§ 25 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	24
§ 26 Öffentliche Sitzungen	24
§ 27 Nichtöffentliche Sitzungen	24
<u>II. Vorbereitung der Sitzungen</u>	25
§ 28 Einberufung	25
§ 29 Tagesordnung	25
§ 30 Form und Frist für die Einladung	26
§ 31 Anträge	27
<u>III. Sitzungsverlauf</u>	27
§ 32 Eröffnung der Sitzung	27
§ 33 Eintritt in die Tagesordnung	28
§ 34 Beratung der Sitzungsgegenstände	28
§ 35 Abstimmung	29
§ 36 Wahlen	30
§ 37 Anfragen	31
§ 38 Beendigung der Sitzung	31
<u>IV. Sitzungsniederschrift</u>	31
§ 39 Form und Inhalt	31
§ 40 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	32
<u>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</u>	32
§ 41 Anwendbare Bestimmungen	32
<u>VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen</u>	33
§ 42 Art der Bekanntmachung	33
<u>C. Schlussbestimmungen</u>	34
§ 43 Änderung der Geschäftsordnung	34
§ 44 Verteilung der Geschäftsordnung	34
§ 45 Inkrafttreten	34
<u>D. Anlagen</u>	
Anlage 1: Mitglieder des Gemeinderats	35
Anlage 2: Verzeichnis der Nachrücker	36
Anlage 3: Ausschussbesetzungen	37
Anlage 4: Rangfolge der Dienstältesten Mitglieder des Gemeinderats	40
Anlage 5: Standorte der Amtstafeln	41



Der Gemeinderat Vaterstetten gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in den §§ 10-13 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO) sowie die Aufstellung und Änderung von Ehrenordnungen,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),



7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen hiervon sind die dem Bau- und Straußenausschuss übertragenen Satzungen nach dem BauGB und der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, oder bzgl. Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts, und der Prüferinnen und Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen, außerdem die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. das Vorhaben der Digitalisierung in der Gemeinde (Grundsatzentscheidungen).
18. Erlass örtlicher Bauvorschriften (Satzungen) im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung

§ 3

Sonstige dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
1. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
 2. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,



3. Planungsangelegenheiten & Beteiligungsrechte:
 - a) die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. Gemeindeentwicklungsplanung, Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung, der Verkehrsplanung und -beruhigung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten
 - b) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte der Gemeinde bei Änderungen des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans
 - c) Erlass von Satzungen nach den örtlichen Bauvorschriften sowie Leitlinien
4. alle Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (insb. Entscheidungen zu Fahrplanänderungen/ -erweiterungen),
5. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen soweit diese nicht in die geschäftsordnungsmäßige Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses fallen. In letzterem Fall werden die Empfehlungen der Bürgerversammlungen von den entsprechend zuständigen Ausschüssen behandelt,
6. Gründung und Auflösung von Kindergarten-, Kinderhort- und Kinderkrippengruppen,
7. die Namensgebung für Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Kindertagesstätten und sonstige öffentliche Einrichtungen,
8. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
9. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
10. grundsätzliche Angelegenheiten des Rettungswesens (ohne Beschaffung von Fahrzeugen),
11. grundsätzliche Angelegenheiten der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
12. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, Wertstoffsammlung und Kompostierung von grundsätzlicher Bedeutung,
13. Die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
14. die Einleitung von Aktivprozessen, die Behandlung und Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, der Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung eines Mandats an einen Rechtsanwalt, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde einen Wert von 100.000,-- € übersteigt,
15. Handlungen und Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen, ausgenommen städtebaulicher Verträge, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben (z.B. Auftragsvergaben), sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen wenn der Wert 250.000,-- € erreicht oder übersteigt.,
16. der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, wenn der Wert 250.000,-- € erreicht oder übersteigt



17. die Gewährung von Zuschüssen auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände, wenn der Betrag 12.500,-- € je Einzelfall erreicht oder übersteigt,

soweit nicht der erste Bürgermeister oder ein durch den Gemeinderat eingesetzter Ausschuss zuständig ist.

(2) Bei Wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(3) Die genannten Beträge und Wertgrenzen verstehen sich als Bruttobeträge, einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) 1Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). 2Die Referenten sind berechtigt und verpflichtet, sich persönlich über ihre Aufgabengebiete zu unterrichten, entsprechende Anträge vorzubereiten und einzubringen sowie zweckdienliche Verwaltungsmaßnahmen anzuregen. 3Sie sind von der Verwaltung über die wesentlichen Vorgänge, die ihr Aufgabengebiet betreffen, zu unterrichten, können aber nicht in den Dienstbetrieb eingreifen oder Weisungen erteilen. 4 Die Referenten haben in jeder Ausschusssitzung, in der eine ihr Referat betreffende Maßnahme beraten wird, ein Teilnahme- und Rederecht. 5Das Nähere, insbesondere die einzelnen Zuständigkeiten, regelt die Referentenordnung.

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder ansonsten nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 18 bis 22) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) 1Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. 2Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. 3Darüber hinaus bedürfen Gemeinderatsmitglieder zur Akteneinsicht der Genehmigung des Bürgermeisters. 4Diesem Verlangen auf Akteneinsicht ist stattzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft ge-



macht wird und Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. 1Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. 2Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 5

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) 1Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. 2Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. 3Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) 1Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. 2Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 3Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) 1Die Gemeinderatsmitglieder werden von der Gemeinde Vaterstetten mit geeigneten technischen Geräten ausgestattet, die den vereinfachten und sicheren Zugang zum elektronischen Ratsinformationssystem gewährleisten. 2Diese technischen Geräte sowie die speziell zu diesem Zweck angelegten elektronischen Postfächer der Mitglieder des Gemeinderats (vorname.name@vatnet.de) sind gegen den Zugriff Dritter in geeigneter Form zu sichern; dies gilt auch für die Nutzung eigener Geräte. 3Für die sichere Kommunikation sind ausschließlich diese elektronischen Postfächer zu verwenden. 4Eine Nutzung der Geräte bzw. Einrichtungen für nicht zur Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats gehörende Aufgaben ist unzulässig.

(4) 1Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. 2Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) 1Gemeinderatsmitglieder können sich zum Erreichen gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. 2Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. 3Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; diese oder dieser unterrichtet den Gemeinderat. 4Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlperiode eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).



(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Fraktionen können gegenüber der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister den Wunsch äußern, dass einzelne Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmte Sachverhalte in Fraktionssitzungen erläutern. ²Die Notwendigkeit ist darzulegen. ³Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister wird diesem Wunsch in der Regel entsprechen, sofern es sich hierbei um Ausnahmefälle handelt und der betreffende Mitarbeiter zeitlich verfügbar ist. ⁴Entspricht sie oder er diesem Wunsch nicht, hat sie oder er dies zu begründen.

§ 7

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8

Ältestenrat

(1) ¹Der Ältestenrat besteht aus der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister, der Zweiten Bürgermeisterin oder dem Zweiten Bürgermeister, der Dritten Bürgermeisterin oder dem Dritten Bürgermeister sowie Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen. ²Fraktionen mit bis zu vier Mitgliedern entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Ältestenrat. ³Fraktionen mit fünf bis neun Mitgliedern entsenden zwei Vertreterinnen oder Vertreter. ⁴Fraktionen ab zehn Mitgliedern entsenden vier Vertreterinnen oder Vertreter. ⁵Sofern eine Fraktion eine Zweite/Dritte Bürgermeisterin oder einen Zweiten/Dritten Bürgermeister stellt, erhält diese Person für die Teilnahme am Ältestenrat kein Sitzungsgeld; näheres regelt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

(2) ¹Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung; er dient der Information und der interfraktionellen Abstimmung.

(3) ¹Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beruft den Ältestenrat formlos ein. ²Dabei teilt sie oder er mit, in welcher Reihenfolge die anstehenden Sitzungen vorbereitet werden sollen und welcher Zeitrahmen dafür jeweils zur Verfügung steht. ³Der Ältestenrat tagt in der Regel jeweils am Freitag vor einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung um 8.00 Uhr; zu Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses findet kein Ältestenrat statt.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines



§ 9

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. 2 Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. 3 Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. 4 Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. 5 Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. 6 Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. 7 Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. 8 Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. 9 Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. 10 Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) 1 Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister, einer ihrer oder seiner Stellvertreter oder ein von der Ersten Bürgermeisterin oder vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). 2 Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). 3 Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).



(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 10

Ständige Ausschüsse

(1) 1Die gebildeten Ausschüsse des Gemeinderats Vaterstetten sind beschließende Ausschüsse. Sie erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats, es sei denn, der Gemeinderat zieht eine Aufgabe auf Vorschlag der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters an sich. 2Aus Gründen der Sitzungsökonomie kann die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister ausnahmsweise selbst einen Punkt an den Gemeinderat verweisen.

(2) 1Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. 2Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister oder die Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. 3Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister eingehen. 4Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen wirksam.

§ 11

Haupt- und Familienausschuss

(1) Der Haupt- und Familienausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von weniger als 250.000,-- € im Einzelfall, soweit nicht die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen, soweit nicht die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige und über außerplanmäßige Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
 - d) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von weniger als 250.000,-- €



- e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände wenn der Wert 5.000,-- € übersteigt und einen Wert von 12.500 € unterschreitet je Einzelfall,
 - f) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
-
- 2) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 (3. Qualifikationsebene) und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9b mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
 - 3) sämtliche Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung,
 - 4) personenbezogenen Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin
 - 5) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragung,
 - 6) Angelegenheiten von Kindertagesstätten und vergleichbaren Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Netz für Kinder), Kinderhorten, sozialen Diensten, Altenhilfe, soziale Angelegenheiten und jegliche Schulangelegenheiten, soweit damit finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ab einer Summe von mehr als 10.000, -- € ausgelöst werden,
 - 7) grundsätzliche Angelegenheiten des Baubetriebshofs (BBH),
 - 8) Pflege der kommunalen Partnerschaften,
 - 9) Pacht- und Mietvertragsangelegenheiten, wenn die Gegenleistung den Wert von 40.000,-- € im Kalenderjahr übersteigt oder Verträge auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
 - 10) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
 - 11) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Standortmarketings,
 - 12) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Gesundheitswesens,
 - 13) allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
 - 14) Entscheidung von grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der Abhaltung des Volksfestes, sowie von Märkten,
 - 15) grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendpflege,
 - 16) grundsätzliche Angelegenheiten zur Betreuung des OHA! (Offenes Haus der Arbeiterwohlfahrt),
 - 17) Seniorenangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Seniorenbeirats,



- 18) Familienangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Familienbeirats,
- 19) grundsätzliche Angelegenheiten der Gemeindebücherei,
- 20) Aufstellung von Richtlinien für die Verteilung von Spenden und Zuschüssen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke,
- 21) kommunale Kulturarbeit (Veranstaltungen der Gemeinde wie z.B. Konzerte, Ausstellungen, Dichterlesungen) und Vereinsleben,
- 22) Benutzungsregelungen für Schwimmbad, Sportplätze und Turnhallen,
- 23) Verwaltung, Instandsetzung und Betreuung der gemeindlichen Sportanlagen sowie Förderung der Arbeit in den Sportvereinen,
- 24) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder,

soweit nicht die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Finanzplanung wird der Haupt- und Familienausschuss vorberatend für den Gemeinderat tätig.

(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen,

(3) Die genannten Beträge und Wertgrenzen verstehen sich als Bruttobeträge, einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 12

Bau- und Mobilitätsausschuss

(1) Der Bau- und Mobilitätsausschuss hat folgende Aufgaben:

1) Grundstücksangelegenheiten:

- a) Grundstücksangelegenheiten der verwalteten Stiftungen,
- b) den Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften im Einzelfall über Grundstücke und die Einräumung von grundstücksgleichen Rechten, sowie sonstige dingliche Rechte die einen Wert von 100.000,-- € überschreiten und einen Wert von 250.000,-- € unterschreiten,
- c) Ausübung von Vorkaufsrechten die einen Wert von 100.000,-- € überschreiten und einen Wert von 250.000,-- € unterschreiten,

2) Planungs- und Bauangelegenheiten:

2a) Planungsangelegenheiten:

- a) Angelegenheiten des Planungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- b) Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
- c) Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit diese nicht das gesamte Gemeindegebiet oder einzelne Ortsteile vollständig umfassen;



d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, soweit die Planungshoheit der Gemeinde berührt ist, oder diese Auswirkungen auf das Gemeindegebiet hat

2b) Bauordnung

- a) Vorhaben, die schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinde oder in anderen Gemeinden erwarten lassen (§34 Abs. 3 BauGB),
- b) Vorhaben nach § 34 Abs. 3a BauGB, soweit vom Erfordernis des Einfügens im Einzelfall abgewichen werden soll,
- c) Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BauGB (sonstige Vorhaben)
- d) Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ab 8 Wohneinheiten
- e) Vorhaben, die nach § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB zu beurteilen sind und nach § 31 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB Ausnahmen und/oder Befreiungen beantragt wurden, die wesentlich bzw. städtebaulich bedeutsam sind,
- f) Erteilung / Versagung der Zustimmung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b, 264e Abs. 2 BauGB für Vorhaben der Kategorie II nach dem Grundsatz- und Leitlinienbeschluss vom 26.04.2026 ab der Erheblichkeitschwelle von 8 Wohneinheiten. Der Abschluss von städtebaulichen Verträgen hierzu ist eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

3) Verträge nach dem Baugesetzbuch, wie Städtebauliche Verträge und Erschließungsverträge, soweit diese in Zusammenhang mit einem Bebauungsplanverfahren geschlossen werden,

4) Hoch- & Tiefbau

- a) Planung und Vergabe von Hoch- & Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde die einen Wert von 100.000,- € überschreiten und einen geschätzten Gesamtkostenbetrag von 375.000,- € unterschreiten,
- b) Vollzug einschließlich Vergabe der vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmen, deren Gesamtsummen über den vorgenannten Höchstbetrag hinausgehen,

5) Einleitung und Durchführung von Umlegungs-, Grenzregelungsverfahren, Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren,

6) Erschließungsbeitragswesen, soweit hier insbesondere Abwägungsbeschlüsse zum Ausbau von Straßen ohne Bebauungsplan erforderlich sind

7) Angelegenheiten des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht auf den ersten Bürgermeister übertragen wurden,

8) die Widmung, Umstufung und Einziehung der Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen.

9) Entscheidungen im Rahmen des Straßenverkehrsrechts, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und auf den ersten Bürgermeister übertragen wurden,

10) Behandlung von integrierten Mobilitätskonzepten; dazu können Untersuchungen und Planungen beschlossen werden, die einen Wert von 100.000,- € überschreiten, jedoch einen Wert von 250.000,- € unterschreiten,

11) Förderung der klimaneutralen Mobilität,

soweit nicht die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.



(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen,

(3) Die genannten Beträge und Wertgrenzen verstehen sich als Bruttobeträge, einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 13

Aufgaben des Umwelt- und Energieausschusses

(1) Der Umwelt- und Energieausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Land- und Forstwirtschaft,
- 2) Behandlung von umweltpolitischen Anträgen der gemeindlichen Arbeitskreise,
- 3) jährliche Information über die Arbeit der 3E eG,
- 4) Abfallwirtschaft, Wertstoffsammlung und Kompostierung, soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung,
- 5) Planung, Vergabe und Abwicklung von Bepflanzungen und landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie ökologischen Aufwertungen bis zu geschätzten Gesamtkosten die einen Wert von 100.000,-- € überschreiten und einen geschätzten Gesamtkostenbetrag von 250.000,-- €, unterschreiten,
- 6) alle Belange des Klimaschutzes und der Energiewende, insbesondere Planung und Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und regenerativer Energieversorgung bis zu geschätzten Gesamtkosten die einen Wert von 250.000 Euro unterschreiten,
- 7) Verankerung der Belange des Klimaschutzes und der Energiewende u.a. in der Bauleitplanung,

soweit nicht die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen,

(3) Die genannten Beträge und Wertgrenzen verstehen sich als Bruttobeträge, einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 14

Ferienausschuss

¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Aus-



schüssen wahrgenommen werden müssen. ⁴Die Ferienzeit des Gemeinderats wird jedes Jahr auf den Monat August festgelegt. ⁵In seiner Zusammensetzung entspricht der Ferienausschuss dem Haupt- und Familienausschuss.

§ 15

Sonderausschuss

¹Der Sonderausschuss kann von der Ersten Bürgermeisterin oder vom Ersten Bürgermeister anstelle des Gemeinderats einberufen werden, wenn

- 1) durch den Deutschen Bundestag das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) festgestellt wurde und
- 2) zum Zeitpunkt der Sitzungsladung durch die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bzw. die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Maßnahmen angeordnet wurden (derzeit geregelt in den §§16-18 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).

²Der Sonderausschuss erledigt mit Ausnahme der in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) genannten Aufgaben die Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat zuständig ist. ³Der Sonderausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. ⁴In seiner Zusammensetzung entspricht der Sonderausschuss dem Haupt- und Familienausschuss.

§ 16

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die Erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 17

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie oder er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer oder seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie oder er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).



§ 18

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie oder er kann dabei einzelne ihrer oder seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie oder er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 19

Einzelne Aufgaben

(1) ¹Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat oder Haupt- und Familienausschuss zuständig sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihr oder ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung oder Altersteilzeit von Beamten und Beamtinnen der 1. und 2. Qualifikationsebene bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 sowie die Entscheidung



über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD sowie die Entscheidung über alle Fragen, die die Arbeitszeit von Beschäftigten betreffen oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die vorübergehende Übertragung einer höherwertig zu bewertenden Tätigkeit auf eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags (unabhängig von der Besoldung oder Eingruppierung),
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
- c) die Genehmigung der Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten und sonstigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern soweit ein Gesetz oder der Tarifvertrag das vorsehen,

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von eingeplanten Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; sofern sie im Einzelfall einen Wert von 100.000,-- € unterschreiten oder erreichen,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen die folgende Beträge im Einzelfall unterschreiten oder erreichen:

- Erlass	5.000,-- €,
- Niederschlagung	25.000,-- €,
- Stundung	50.000,-- €,
- Aussetzung der Vollziehung	25.000,-- €;
- Aussetzung der Vollziehung für Steuerangelegenheiten	unbegrenzt,

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen und Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben,



sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000,-- € unterschreitet oder erreicht,

- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, sofern ein Wert von 100.000 € unterschritten oder erreicht wird,
- f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 100.000,- € erhöhen,
- g) die Gewährung von Zuschüssen auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände je Einzelfall sofern ein Wert von 5.000,-- € unterschritten oder erreicht wird,
- h) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen bis zu der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höhe. Über die Aufnahme ist dem Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung Kenntnis zu geben,

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte wenn ein Wert von 100.000,-- € im Einzelfall unterschritten oder erreicht wird,
- b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung einen Wert von 40.000,-- € im Kalenderjahr unterschreitet oder erreicht und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- c) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 5 % der vereinbarten Kaufpreissumme beträgt, maximal jedoch 100.000,-- €,
- d) Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben, Rangrücktritte und Freigabeerklärungen und Bestellung von Dienstbarkeiten,

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, die Behandlung und Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, der Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung eines Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw. falls diese nicht bestimmbar ist, der voraussichtliche Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde einen Wert von 100.000,-- € unterschreitet oder erreicht und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 3, 10), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und



Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen,
Lastenausgleich,

5. In Angelegenheiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde („Große Delegation“)

- a) Behandlung von Bauanträgen und Vorbescheiden,
 - aa. die im Geltungsbereich eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, wenn das Vorhaben dessen Festsetzungen nicht widerspricht oder nach § 31 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB nur Ausnahmen und / oder Befreiungen bedarf, die von geringer Zahl und städtebaulich nicht bedeutsam sind,
 - bb. die im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegen, wenn der Bebauungsplanentwurf bereits Plansicherheit im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat und das Vorhaben dessen künftigen Festsetzungen entspricht,
 - cc. mit bis zu 7 Wohneinheiten, die im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB liegen,
 - dd. die nach § 35 Abs. 1 BauGB als privilegierte Vorhaben oder nach § 35 Abs. 4 (teilprivilegierte Vorhaben) im sogenannten Außenbereich zulässig sind,
 - ee. die Abweichungen vom Bauordnungsrecht nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erfordern,
 - ff. bezüglich Werbeanlagen einschließlich der Gewährung von Abweichungen,
- b) Einleitung bauaufsichtlicher Maßnahmen zur Baubeseitigung, Nutzungsuntersagung, Baueinstellung sowie zur Anordnung von Unterlagen; Erhebung von Zwangs- und Bußgeldern
- c) Vollzug von Bauvorschriften, Abgabe von Stellungnahmen und Informationspflichten
 - aa. den Vollzug örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 Abs. 1 BayBO,
 - bb. Stellungnahmen zu Verfahren anderer Behörden (z. B. nach ImmSchR, WassR)
- d) Aufgaben, die im Rahmen der Großen Delegation übertragen wurden (insb. Untere Denkmalschutzbehörde, Vollzug des Gaststättenrechts, Vollzug des Wohnungsbindungsgesetzes sowie des Bayerischen Wassergesetzes)
- e) die Erteilung / Versagung der Zustimmung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nach § 36a Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b, § 246 e Abs. 2 BauGB für Vorhaben der Kategorie I nach dem Grundsatz- und Leitlinienbeschluss vom 26.04.2026 mit einem überschaubaren und einfachen Rahmen, insbesondere bis 7 Wohneinheiten, einschließlich Abschluss begleitender städtebaulicher Verträge.

6. In bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten:

- a) Die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO
- b) die Entgegennahme und ggf. Behandlung von Anzeigen nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 BayBO



- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit die Gemeinde nicht selbst als Bauaufsichtsbehörde zur Erteilung der Genehmigung zuständig ist
- d) die Entscheidung über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO bei verfahrensfreien baulichen Anlagen (insbesondere isolierte Befreiungen),
- e) Behördenbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren: Behandlung von Anträgen zum vorzeitigen Errichtungsbeginn nach § 8 a BImSchG
- f) Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange anderer Gemeinden, soweit mit dem Verfahren keine Auswirkungen auf die Gemeinde Vaterstetten (z.B. Verkehr, Immissionsschutz, Orts- und Landschaftsbild, Einzelhandel) verbunden sind
- g) Planung und Vergabe von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde, wenn ein Wert von 100.000, -- € unterschritten oder erreicht wird,
- h) Bevollmächtigung von Rechtsanwälten zur Verteidigung gegen Klagen in Bauordnungsangelegenheiten (Klagen gegen Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde)

7. Verkehrsangelegenheiten

- a) Verkehrsrechtliche Anordnungen nach der Straßenverkehrsordnung
- b) Erlaubnis zur Sondernutzung

8. Erschließungsbeitragswesen

- a) soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung und
- b) soweit keine Abwägungsprozesse o. ä. erforderlich sind,

9. Negativzeugnisse

- a) Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts und
- b) Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn ein Wert von 100.000, -- € unterschritten oder erreicht wird

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 6 und Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister bleibt es jedoch vorbehalten, bei Entscheidungen über Aufgaben, die ihm zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind, im Einzelfall einen Beschluss des Gemeinderates oder des fachlich zuständigen Ausschusses einzuholen.



(6) Die genannten Beträge und Wertgrenzen verstehen sich als Bruttobeträge, einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 20

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 19 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die Erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer oder seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

(3) Die Erste Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister und der jeweiligen Vertreterin oder dem jeweiligen Vertreter im Amt wird zur Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen eine pauschale Dienstreisegenehmigung für Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Länder Europas sowie in die aktuellen und eventuellen Partnerstädte der Gemeinde Vaterstetten erteilt.

§ 21

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine gemeinsame (Teil-) Bürgerversammlung in Vaterstetten und eine (Teil-) Bürgerversammlung im Ortsteil Parsdorf ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt die Erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere (Teil-) Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 22

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters/, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.



2. Stellvertretung

§ 23

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung der Zweiten Bürgermeisterin oder dem Zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, der Dritten Bürgermeisterin oder dem Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat als eine weitere Stellvertretung das Dienstälteste nichtverhinderte Gemeinderatsmitglied.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters aus.
- (4) 1Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, aufgrund von Abwesenheit, wegen anderweitiger dienstlicher Termine, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. 2Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 24

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) 1Gemeinderat und Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. 2Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) 1Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinschwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. 2Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters/ fallen, erledigt diese oder dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie oder er den Gemeinderat.



§ 25

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) 1Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). 2Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) 1Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. 2Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 26

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) 1Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. 2Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. 3Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. 4Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 27

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) 1In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

2Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

3Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses (§11) sind nichtöffentlich.



(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 28

Einberufung

(1) ¹Gemeinderatssitzungen sind durch die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister in der Regel einmal pro Monat für einen Donnerstag einzuladen. ²Der Gemeinderat gibt sich dazu einen Sitzungskalender, von dem nur in Einzelfällen abgewichen werden kann. § 41 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) ¹Wenn es die Geschäftslage erfordert, beruft die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister darüber hinaus Sondersitzungen einzelner Gremien ein, über deren Terminierung eine vorhergehende, möglichst rechtzeitige Verständigung mit den Mitgliedern des Ältestenrates erfolgen soll. ²Darüber hinaus hat die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister eine Sondersitzung dann einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze und GO). ³In diesem Fall und nach Beginn der Wahlzeit beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihr oder ihm oder nach Beginn der Wahlzeit stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(3) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Vaterstetten statt, soweit nicht die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeinderat für die nächstfolgende Sitzung etwas anderes bestimmt; sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.

(4) Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sollen um 22.30 Uhr und müssen spätestens um 23.00 Uhr beendet sein; die Fortsetzung einer Sitzung aus besonderem Grund über 23.00 Uhr hinaus ist nur mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder zulässig.

(5) ¹Die Mitglieder des Gemeinderats sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. ²Die Fraktionen bestimmen ihre Sitzordnung selbst. ³Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat.

§ 29

Tagesordnung

(1) ¹Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die Erste Bürger-



meisterin oder der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. 3Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. 4Eine materielle Vorprüfung findet nicht zwingend statt.

(2) 1In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. 2Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. 3Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) 1Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). 2Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) 1Der Öffentlichkeit und den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. 2Zusätzlich ist die Tagesordnung einschließlich der Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen und Anlagen) auf der gemeindlichen Internetseite zu veröffentlichen. 3Die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen erfolgt nach der Sitzung des Ältestenrats, jedoch nur, soweit in den Unterlagen Tatsachen enthalten sind, die entweder offenkundig oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 4Rechte Dritter dürfen mit der Veröffentlichung von Anlagen nicht berührt werden.

§ 30

Form und Frist für die Einladung

(1) 1Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort an die E-Mail-Adresse im Sinne von § 5 Abs. 3 GeschO (vorname.name@vatnet.de) mitgeteilt werden. 2Die Einladung geht zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers/der Empfängerin oder beim Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. 3Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) 1Die Tagesordnung wird mindestens zeitgleich zur elektronischen Versendung der Einladung ins Ratsinformationssystem eingestellt und ist dort, wie alle anderen Unterlagen, immer auf aktuellem Stand zu halten. 2Zur Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. 3Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 zur Verfügung gestellt. 4Auf Wunsch der Fraktionen sollen großflächige Pläne für die Fraktionssitzungen im Rathaus bereitgelegt werden.

(3) Die weiteren Unterlagen zur Tagesordnung (Beschlussvorlagen) sollen insbesondere folgende Informationen enthalten:

- a) den Beratungs- bzw. Entscheidungsgegenstand,
- b) eine Erläuterung zum Beratungs- und Entscheidungsgegenstand,
- c) die Auswirkungen auf den aktuellen Haushalt und die Folgejahre,
- d) die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt.



(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage, dabei wird der Sonntag nicht mitgerechnet; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³In dringlichen Fällen werden Unterlagen in Form von Tischvorlagen am Tag der Sitzung bereitgestellt. ⁴Diese werden sobald sie zur Verfügung stehen ins Ratsinformationssystem eingestellt. ⁵Über nachträglich im Ratsinformationssystem eingestellte Sitzungsunterlagen werden die Gemeinderatsmitglieder per Mail informiert.

§ 31

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei Antragstellung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. ³Anträge sollen spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung bei der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister eingereicht werden; der Sitzungsdienst (+Sitzungsdienst@vaterstetten.de) ist hierbei in CC zu setzen. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁵Eingehende Anträge von Fraktionen für bevorstehende Sitzungen sind unverzüglich durch die Verwaltung elektronisch an alle übrigen Fraktionen weiterzuleiten, damit diesen eine rechtzeitige Vorbereitung ermöglicht wird. ⁶Dies gilt insbesondere für Änderungs- und Ergänzungsanträge.

(2) ¹Bei Anträgen soll es der antragstellenden Person grundsätzlich ermöglicht werden, diesen durch multimedialen Einsatz von Bildern und Präsentationen in der Sitzung zu veranschaulichen, falls damit die Antragsbegründung besser dargestellt werden kann. ²Es bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Ältestenrat, dem die zu verwendenden Inhalte vorliegen. ³Zudem sind die Inhalte dem Sitzungsdienst rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Rücknahme eines Antrags oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungs- und Ergänzungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 32

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats wird allen anwesenden Bürgerinnen und Bürgern für jeweils längstens 3 Minuten die Gelegenheit gegeben, zu Tagesordnungspunkten der jeweiligen Sitzung Fragen und Anregungen vorzutragen. ²Fragen von den Bürgerinnen und Bürgern sind der Protokollführung schriftlich zu übergeben. ³Fragen, die die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter nicht mündlich beantwortet,



werden im Protokoll beantwortet. 4In jedem Fall werden die Fragen und Antworten protokolliert.

(2) 1Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. 2Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. 2Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(3) 1Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. 2Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 33

Eintritt in die Tagesordnung

(1) 1Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. 2Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) 1Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 27), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). 2Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) 1Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. 2Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) 1Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. 2Die Anhörungszeit wird individuell festgelegt. 3Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 34

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) 1Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung. 2Die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Gemeinde Vaterstetten können als Sachverständige zu Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung Stellung nehmen bzw. das Gremium beraten. 3Dies ist jedoch nur nach rechtzeitiger, vorheriger Anmeldung (spätestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung) bei der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister oder dem Sitzungsdienst möglich.

(2) 1Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönli-



cher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte können nur von Gemeinderatsmitgliedern gestellt werden, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben. ⁴Eine Gegenrede ist zulässig.

(5) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(6) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.

(7) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(8) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder beenden, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. ⁵Das gleiche gilt, wenn die Sitzung gemäß § 28 Abs. 4 unterbrochen wird.

§ 35

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 25 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:



1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt. ³Schriftliche Anträge von Fraktionen oder einzelnen Gemeinderatsmitgliedern sollen möglichst in der Form, wie sie gestellt worden sind, zur Abstimmung gebracht werden; besteht ein Antrag aus mehreren Unterpunkten, so ist auf Wunsch des Antragstellers über jeden Unterpunkt getrennt abzustimmen. ⁴Der Ältestenrat kann von der Verwaltung eine fachliche Stellungnahme zu Anträgen von Fraktionen oder einzelnen Gemeinderatsmitgliedern anfordern.

(4) ¹Der zur Abstimmung stehende Beschlussvorschlag wird auf Wunsch an die Wand projiziert und auf Wunsch vor der Abstimmung verlesen. ²Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). ³Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ⁴Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. ³Die ablehnenden Stimmen werden namentlich im Protokoll vermerkt. ⁴Eine Änderung im Nachhinein kann nur noch bei objektiver Unrichtigkeit erfolgen.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 36

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des



oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) 1Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. 2Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. 3Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. 4Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. 5Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. 6Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 37

Anfragen

1Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des betreffenden Ausschusses fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. 2Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. 3Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. 4Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt. Im Falle einer schriftlichen Antwort wird diese der Niederschrift beigelegt.

§ 38

Beendigung der Sitzung

1Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 39

Form und Inhalt

(1) 1Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. 2Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. 3Die Niederschriften sind spätestens nach 21 Tagen ins elektronische Ratsinformationssystem einzustellen. 4Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) 1Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonträgeraufnahmen gefertigt werden. 2Die Tonträger sind unverzüglich - spätestens nach Genehmigung der Niederschriften - zu löschen. 3Sie dürfen Außenstehenden mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden nicht zugänglich gemacht werden. 4Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind sie nur der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie ggf. einem durch Beschluss des Gemeinderats Beauftragten zugänglich zu machen.



(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). ³Die der Abstimmung zu Grunde liegenden Rechts- und Sachauskünfte der Verwaltung bzw. von Sachverständigen sind auf Wunsch des Gemeinderats im Protokoll zu vermerken.

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

(6) Die Niederschriften werden mit allen notwendigen Anlagen im Ratsinformationssystem abgelegt.

§ 40

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) ¹In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). ²Außerdem sind die öffentlichen Niederschriften auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen; ist dies in Einzelfällen nicht möglich, so sind die Gründe auf Verlangen den Gemeinderatsmitgliedern mitzuteilen.

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzung für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem mit dem Hinweis „genehmigt“ oder „noch nicht genehmigt“ zur Verfügung gestellt. ²Gleichfalls werden Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 41

Anwendbare Bestimmungen



- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 24 bis 40 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. ³Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder werden zu den Ausschusssitzungen eingeladen, soweit Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich auf der Tagesordnung stehen.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) Die Sitzungen des Bau- und Mobilitätsausschusses finden am Dienstag vor einer Gemeinderatssitzung (§ 28 Abs. 1) statt, in der Regel siebenmal im Jahr.
- (4) Die Sitzungen des Umwelt- und Energieausschusses finden am Dienstag vor einer Gemeinderatssitzung (§ 28 Abs. 1) statt, in der Regel einmal pro Quartal.
- (5) ¹Die Sitzungen des Haupt- und Familienausschusses finden am Mittwoch vor den Gemeinderatssitzungen (§ 28 Abs. 1) statt, in der Regel elfmal im Jahr.
- (6) Regulärer Sitzungsbeginn für diese drei Ausschüsse (Absätze 3 bis 5) ist um 19 Uhr.
- (7) Tagesordnungen, Sachvorträge, Beschlussvorschläge und sonstige Unterlagen sind für alle Ausschüsse allen Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.
- (8) ¹Der Gemeinderat kann im Einzelfall Abweichungen von den regulären Sitzungsterminen beschließen, etwa im Rahmen der Beschlussfassung am Ende eines Kalenderjahres über den Terminplan des Folgejahres. ²Im Übrigen gelten § 28 Abs. 2-5 entsprechend.
- (9) Anträge von gemeindlichen Arbeitskreisen sollen im zuständigen beschließenden Ausschuss oder im Gemeinderat behandelt werden, soweit nicht die Erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister/ selbstständig entscheidet.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 42

Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die von der Gemeinde unterhaltenen Gemeindetafeln ergeben sich aus der Anlage 5.



C. Schlussbestimmungen

§ 43

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 44

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 45

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.05.2025 außer Kraft.

Vaterstetten, den 22.05.2026

Maria Wirnitzer
Erster Bürgermeisterin





D. Anlagen zur Geschäftsordnung (Stand 01.05.2026)

Anlage 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Maria Wirnitzer Erste Bürgermeisterin, berufsmäßig

<u>CSU</u>	<u>Bündnis 90/DIE GRÜNEN</u>	<u>SPD</u>
Maximilian Mack	David Göhler	Cordula Koch
Dr. Michael Niebler	Dr. Elisabeth Mundelius	Josef Mittermeier
Annabell Wegener	Stefan Ruoff	Annika Deutschmann
Ilona Dreier	Katrin Pumm	Thomas Dingler
Sonja Ziegltrum	Felix Edelmann	Tugce Karakas
Theresa Ederer-Fauth	Luzia Schaarschmidt	Raphael Melcher
Florian Pöhlmann		
Benedikt Weber		
Konrad Rauch		
Stefan Huber		
Philipp Trepte		
Theodor Bader		

<u>Freie Wähler</u>	<u>FDP</u>
Anna Link	Martin Hagen
Sonja Kiran	Klaus Willenberg
Georg Reitsberger	
Dr. Bianca Dusi-Färber	



Anlage 2

**Verzeichnis der jeweils ersten drei Nachrücker
nach den Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl**

CSU

1. Britta Jörgens
2. Daniel Demmel
3. Daniel Niebler

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Axel Weingärtner
2. Marina Ruoff
3. Beate Pracht

SPD

1. Maria Wirnitzer
2. Julia-Vanessa Thalmeier
3. Jens Möllenhoff

Freie Wähler

1. Roland Meier
2. Peter Meier
3. Ralf Steinbacher

FDP

1. Dr. Julian Marcon
2. Alexandra Florek
3. Marie Garms



Anlage 3 Besetzung Ausschüsse, Ältestenrat, Verwaltungsrat KU

Haupt- und Familienausschuss			
Fraktion	Platz	Ordentliches Mitglied	Vertretung
CSU	1	Maximilian Mack	Ilona Dreier, Stefan Huber, Florian Pöhlmann, Philipp Trepte, Benedikt Weber, Sonja Ziegltrum
CSU	2	Konrad Rauch	
CSU	3	Theodor Bader	
CSU	4	Annabell Wegener	
CSU	5	Theresa Ederer-Fauth	
CSU	6	Dr. Michael Niebler	
FREIE WÄHLER	1	Dr. Bianca Dusi-Färber	Sonja Kiran, Georg Reitsberger
FREIE WÄHLER	2	Anna Link	
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1	Dr. Elisabeth Mundelius	Felix Edelmann, Stefan Ruoff, David Göhler
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	2	Luzia Schaarschmidt	
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	3	Katrin Pumm	
SPD	1	Josef Mittermeier	Annika Deutschmann, Raphael Melcher, Thomas Dingler
SPD	2	Cordula Koch	
SPD	3	Tugce Karakas	
FDP	1	Klaus Willenberg	Martin Hagen

Bau- und Mobilitätsausschuss			
Fraktion	Platz	Ordentliches Mitglied	Vertretung
CSU	1	Maximilian Mack	Konrad Rauch, Theodor Bader, Annabell Wegener, Theresa Ederer-Fauth, Dr. Michael Niebler, Florian Pöhlmann
CSU	2	Stefan Huber	
CSU	3	Benedikt Weber	
CSU	4	Sonja Ziegltrum	
CSU	5	Philipp Trepte	
CSU	6	Ilona Dreier	
FREIE WÄHLER	1	Sonja Kiran	Dr. Bianca Dusi-Färber, Georg Reitsberger
FREIE WÄHLER	2	Anna Link	
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1	Felix Edelmann	Dr. Elisabeth Mundelius, Luzia Schaarschmidt, Katrin Pumm
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	2	Stefan Ruoff	
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	3	David Göhler	
SPD	1	Raphael Melcher	Cordula Koch, Tugce Karakas, Annika Deutschmann
SPD	2	Josef Mittermeier	
SPD	3	Thomas Dingler	
FDP	1	Martin Hagen	Klaus Willenberg



Umwelt- und Energieausschuss			
Fraktion	Platz	Ordentliches Mitglied	Vertretung
CSU	1	Maximilian Mack	Konrad Rauch, Theodor Bader, Benedikt Weber, Stefan Huber, Dr. Michael Niebler, Florian Pöhlmann
CSU	2	Ilona Dreier	
CSU	3	Philipp Trepte	
CSU	4	Annabell Wegener	
CSU	5	Sonja Ziegltrum	
CSU	6	Theresa Ederer-Fauth	
FREIE WÄHLER	1	Sonja Kiran	Dr. Bianca Dusi-Färber, Anna Link
FREIE WÄHLER	2	Georg Reitsberger	
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1	Felix Edelmann	Dr. Elisabeth Mundelius, Luzia Schaarschmidt, Katrin Pumm
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	2	Stefan Ruoff	
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	3	David Göhler	
SPD	1	Cordula Koch	Tugce Karakas, Thomas Dingler, Raphael Melcher
SPD	2	Josef Mittermeier	
SPD	3	Annika Deutschmann	
FDP	1	Martin Hagen	Klaus Willenberg

Rechnungsprüfungsausschuss			
Fraktion	Platz	Ordentliches Mitglied	Vertretung
CSU	1	Stefan Huber	Philipp Trepte, Ilona Dreier, Konrad Rauch
CSU	2	Benedikt Weber	
CSU	3	Dr. Michael Niebler	
FREIE WÄHLER	1	Sonja Kiran	Dr. Bianca Dusi-Färber
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1	Katrin Pumm	Felix Edelmann, Stefan Ruoff, David Göhler, Luzia Schaarschmidt
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	2	Dr. Elisabeth Mundelius	
SPD	1	Tugce Karakas	Josef Mittermeier, Raphael Melcher, Cordula Koch, Annika



Ältestenrat			
Fraktion	Platz	Ordentliches Mitglied	Vertretung
CSU	1	Maximilian Mack (Zweiter Bürgermeister)	Ilona Dreier, Sonja Ziegltrum, Theresa Ederer-Fauth, Florian Pöhlmann, Konrad Rauch, Stefan Huber, Theodor Bader
CSU	2	Dr. Michael Niebler	
CSU	3	Benedikt Weber	
CSU	4	Annabell Wegener	
CSU	5	Philipp Trepte	
FREIE WÄHLER	1	Georg Reitsberger (Dritter Bürgermeister)	Anna Link, Sonja Kiran
FREIE WÄHLER	2	Dr. Bianca Dusi-Färber	
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1	David Göhler	Stefan Ruoff, Katrin Pumm, Felix Edelmann, Luzia Schaarschmidt
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	2	Dr. Elisabeth Mundelius	
SPD	1	Maria Wirnitzer (Erste Bürgermeisterin)	Annika Deutschmann, Thomas Dingler, Tugce Karakas, Raphael Melcher
SPD	2	Josef Mittermeier	
SPD	3	Cordula Koch	
FDP	1	Klaus Willenberg	Martin Hagen

Verwaltungsrat KU			
Vorsitzende: Erste Bürgermeisterin Maria Wirnitzer			
Fraktion	Platz	Ordentliches Mitglied	Vertretung
CSU	1	Stefan Huber	Maximilian Mack, Philipp Trepte, Dr. Michael Niebler
CSU	2	Klaus Willenberg	
CSU	3	Sonja Ziegltrum	
FREIE WÄHLER	1	Sonja Kiran	Dr. Bianca Dusi-Färber
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1	David Göhler	Dr. Elisabeth Mundelius, Felix Edelmann, Luzia Schaarschmidt, Stefan Ruoff
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	2	Katrin Pumm	
SPD	1	Josef Mittermeier	Tugce Karakas



Anlage 4

**Rangfolge der ersten drei Dienstältesten Mitglieder
des Gemeinderates Vaterstetten gemäß § 23 Abs. 2
der Geschäftsordnung**

Nr.	Name des Gemeinderatsmitgliedes	Gemeinderatszugehörigkeit
1.	Dr. Michael Niebler	Seit 01.05.1984
2.	Theodor Bader	1978-2016
3.	Stefan Ruoff	1984-1996; seit 2011



Anlage 5

Standorte der Amtstafeln (§ 37 Abs. 3 der Geschäftsordnung)

Vaterstetten

- Wendelsteinstraße 7, vor dem Rathaus
- Bahnhofstraße am S-Bahnhof
- Dorfstraße, Parkplatz beim Maibaum
- Millöckerstraße / Ecke Robert-Stolz-Straße
- Johann-Sebastian-Bach-Straße, Eingang Friedhof
- Arnikastraße, Parkplatz „Haus Maria Linden“
- Ostring, Einfahrt zu Haus Nr. 15-45
- Fasanenstraße, beim Altenwohnheim

Baldham

- Heinrich-Marschner-Straße, bei Zebrastreifen
- Eberweg, Parkplatz Läden
- Brunnenstraße, vor der Grundschule
- Mozartring / Ecke Erika-Köth-Straße
- Karwendelplatz / Wankstraße
- Fuchsweg / Ecke Heideweg

Baldham (Dorf)

- Vaterstettener Straße, im Buswartehäuschen

Parsdorf

- Dorfplatz, im Buswartehäuschen

Neufarn

- Münchener Straße, an der Bushaltestelle beim Maibaumplatz

Purfing

- Neufarner Straße, im Buswartehäuschen

Hergolding

- Feldkirchener Straße, Buswartehäuschen

Weißfeld

- Parkplatz an der Kirche